



Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Davon abweichenden Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird widersprochen, wenn sie nicht schriftlich von uns bestätigt sind.

Handelsbrauch

Für alle Lieferungen gelten die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder nachstehend bestimmt ist.

Angebote

Die Angebote sind für uns freibleibend bis zur Bestätigung des Auftrages.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Beim Versandkauf - z.B. Lieferung ab Werk mit Frachtvergütung bis zu einem vereinbarten Ort - ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, so ist dieser Erfüllungsort.
- b) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.
- c) Gerichtsstand sind die für Wolfach zuständigen Gerichte.
- d) Wir sind auch berechtigt, unsere Ansprüche bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.

Preisstellung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei verladen Abgangsort der Ware.

Transportgefahr

Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers, auch wenn Lieferung frei Empfangsort erfolgt.

Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen gelten als ungefähr.

Rechnungserteilung und Zahlungsweise

- a) Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.
- b) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- c) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein besonderes Zahlungsmittel zur Übung geworden oder vereinbart, so ist der Kaufpreis nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- d) Wird Wechselzahlung vereinbart, so muss der versteuerte Wechsel sofort nach Lieferung gegeben werden. Die Diskontspesen werden vom Käufer getragen. Es gelten die Sätze, die dem Verkäufer von der Bank berechnet werden, mindestens aber 7 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für die Abnahme von Wechsel und Schecks gelten die Bedingungen der Banken.
- e) Bleibt der Käufer mit fälligen Zahlungen im Rückstand, so sind vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Kreditwürdigkeit

Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ergeben sich gegen diese Annahme späterhin auf Grund nachweisbarer Tatsachen (z.B. Schecks- oder Wechselproteste) begründete Bedenken, so kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten, jedoch steht ihm das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer Woche vom Käufer zu verlangen und für den Fall, dass der Käufer diesem Verlangen nicht nachkommt, anzudrohen, dass er nunmehr ohne weiteres vom Vertrag zurücktrete.

Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbedingungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange der nicht im Verzug ist, weiter veräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzubeziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10% so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Zahlungen bei Mängelrüge

11. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfange als berechtigt erwiesen hat. Auch bei berechtigter Mängelrüge darf der Käufer nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Wert der beanstandeten Ware entspricht.

Streitfälle

12. Für Streitigkeiten über das Zustandekommen bzw. die Durchführung dieses Abschlusses ist nach Wahl das ordentliche Gericht oder das Schiedsgericht für Holz in Deutschland gemäß dem Verbändeabkommen über das Schiedsgericht für Holz vom 21. März 1951 zuständig. Das zuerst angerufene Gericht bleibt zuständig.

Allgemeine Haftungsbegrenzung

13. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Vorstehende Bedingungen gelten auch für alle späteren Geschäfte,

14. auch wenn sie nicht für jeden Einzelfall vereinbart worden sind.

Sollte ein Teil dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

15. unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen wird die Geltung

16. des deutschen Rechts vereinbart.